

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Bg., frei ins Gau
geliefert 1 M., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen
und den Amtsbezirken für die Spaltige Garmonzeile ober deren Raum 6 Bg., auswärts 9 Bg.

Nr. 161.

Donnerstag den 9. Oktober 1884.

45. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Der 1. Schäfer Wilhelm Andreas Dreher von Neckarrens,
2. Schreiner Anton Wunsch von Weinstein und
3. Bauer Gottlob Männer von Höhenacker

werden beschuldigt — zu No. 2 — als beurlaubter Reservist, — zu No. 1 u. 3 — als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß
ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hieselbst auf

den 26. Novbr. 1884., Vormittags 9 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht Waiblingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen
Landwehrbezirks-Kommando zu Ludwigsburg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Waiblingen, den 4. Octbr. 1884.

Abt.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Waiblingen.

Bekanntmachung

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit
Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und
bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Ge-
genstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen
die zur Verhütung von Feuersgefahr er-
forderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienhäupter und Dienstherr-
schaften haben die Verpflichtung, ihre Fa-
milienmitglieder, Hausgenossen und Dienstreute
zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.)
anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von An-
stalten, Fabriken, Werkstätten, größeren
Waarenlagern, und dergl. sind gehalten,
die sorgfältige Verwahrung leicht entzünd-
licher Stoffe, sowie den Verkehr mit den-
selben und die vorsichtige Behandlung von
Feuer und Licht durch die Angestellten, An-
gehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu
überwachen oder durch hiefür besonders be-
zeichnete zuverlässige Personen überwachen
zu lassen. Für Etablissements von größerer
Ausdehnung oder besonderer Feuersgefährlich-
keit kann die Einrichtung einer Nachtwache
verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Ver-
kehr mit Feuer und Licht in ihren Gast-
häusern die nöthige Aufmerksamkeit zu
schenken.

§ 3. Kindern, Geisteskranken und Be-
trunkenen dürfen Feuer und Licht, Schieß-
pulver, Feuerwerk oder andere leicht ent-
zündliche Stoffe nicht ohne die zur Ver-
meidung von Gefahr nöthige Vorsicht
anvertraut werden.

B. Von dem Verhalten mit Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der
Regel (vergl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur
in vorschriftsmäßigen Feuerstätten ange-
zündet werden.

§ 5. Gut-Häfen und Gutpfannen, so-
wie Räucherpfannen dürfen in Scheunen,
Ställen, Böden oder anderen Räumen,
welche zur Aufbewahrung feuerfangender
Gegenstände dienen, nicht benützt werden.
In anderen Räumen ist deren Benütz-

ung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer-
sicherem Material bestehen und Gut-Häfen
und Pfannen überdies feuersicher geschlossen
sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Be-
hältnisse nicht auf oder in gefährlicher
Nähe von brennbarem Material aufgestellt
werden.

§ 6. Holzspähne und ähnliche Gut
und Aschenabfall gebende Materialien dürfen
zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder
andere Räume, welche zur Aufbewahrung
feuerfangender Sachen dienen, mit unver-
wahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder
sich denselben mit unverwahrtem Feuer
oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den be-
zeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder
Reißfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch
von Licht unvermeidlich, so darf solches
nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur
Verwahrung desselben eine geschlossene u.
wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche
entfernt von feuerfangendem Material nieder-
gestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefaße, in welchen
Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Ter-
pentinöl, und dergleichen lagern, mit der
Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur
Beseitigung etwa angesammelter brennbarer
Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten,
wenn in geschlossenen Gefaßen der Geruch
oder andere Umstände auf ausgeströmtes
Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7. Abs.
1 bis 3 gelten auch für die Räume, in
welchen Futter geschnitten, Getreide aus-
gedroschen und Hauf oder Flachs gebrochen,
gerieben, geschwungen, geheckt oder von
Sailern verarbeitet wird.

§ 9. In Gefaßen, in welchen leicht
feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet,
gereinigt oder getrocknet werden, wie in
Lohnmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben
und dergleichen, sind ebenfalls Laternen

oder wenigstens durch Glaslugeln oder
Cylinder verwahrte Flammen zu benützen
und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der
Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß
dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle
oder wenigstens auf einem metallenen
Leuchter angebracht sein, welcher einen
schweren Fuß von mindestens 20 cm. im
Durchmesser und einen Rand von wenigstens
3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht
nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Kaminen,
desgleichen in und auf den Defen darf
Holz nur für Haushaltungszwecke in
kleineren Quantitäten und mit Vorsicht
gedörret werden.

§ 12. Das Dörren von Hanf oder
Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden
und in gefährlicher Nähe von solchen oder
anderen Gebäuden verboten und darf
namentlich auch nicht in Backöfen, welche
an oder in den Häusern sich befinden, vor-
genommen werden, ist vielmehr nur in
solchen vorschriftsmäßig hergestellten Back-
öfen oder besonderen Dörrolöfen zulässig,
welche von anderen Bauten so weit entfernt
sind, daß eine Gefahr für die Nachbar-
schaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz
und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack,
Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht
bloß zum eigenen Gebrauch in Haushal-
tungen stattfindet, entweder im Freien ent-
fernt von Gebäuden und feuerfangenden
Gegenständen oder in ganz feuersicheren
Lokalitäten bei geschlossenem Feuer vorge-
nommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in ge-
fährlicher Nähe von feuerfangenden Gegen-
ständen oder von Gebäuden nicht angezündet
oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder
innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth
nothwendig sind, müssen diese in feuer-
sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.
Auf Straßen und öffentlichen Plätzen

sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besondern Vorschriften zulässig.

Solche Feuer, (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfmaschinen für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funtenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Beckenkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziffer 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19. Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Ctr.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein specifisches Gewicht bei einer Temperatur

von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Bündelchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 21. Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Hanf, Flach und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Campbin, Terpentintöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lachen, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Bech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§ 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besondern Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Verfertigung, Lagerung und den Verlauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersauren Natron (Chilifalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Räume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte

Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehnd, Flach, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Buzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuer sichereren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuer sicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29. Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch im warmen Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung dieser Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu erteilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385)

II.

Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes, s. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hilfe.

§ 30. Beschleunigung der ersten Hilfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hilfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hilfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§ 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuweilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, sowie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

a) in einer Entfernung von 2 Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglode anzuziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Axten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.

b) Eben so schleunig durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämmtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Förster, Wei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§ 33. Direktion der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direktion der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hilfe zu seiner Unterstützung anzuweisen.

§ 34. Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die kgl. Forstdirektion zu wiederholen ist.

§ 35. Requisition weiterer Hilfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreise von zwei Stunden zu erwartende Hilfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Ober-

beamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober- Stabs- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen, und weitere Hilfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§ 36. Verhalten der Obleute.

Die Ortsvorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Obleute bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§ 37. Der Obmann hat hierbei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notiren, und beim Ablösen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§ 38. Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger, als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§ 39. Im Fall der längern Dauer eines Waldbrands aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forst-Offizianten anzustellen.

§ 40. Ablösung der Lösch-Mannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Löschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unnachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Offizianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§ 41. Excesse.

Widersezlichkeit oder Excesse der Löschmannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der k. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Föschanstalten zur Tilgung des Feuers.

§ 42. Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrands ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden u. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen u. Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem

Brennbaren, selbst von dem Rasen gereinigt, oder wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern selbst ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§ 43. Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Ställewege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen u. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnelleren oder langsameren Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden District solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennbares wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen, oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

§ 44. Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln u. gänzlich aus der Nichtstatt wegzuschaffen.

§ 45. Verhalten der Direktion bei Anlegung derselben.

Es muß der Direction der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§ 46. Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieht sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden. Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§ 47. Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten: Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Theil der Mannschaft, von der Hut, in welcher der Brand ausgebrochen bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter eintreten, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§ 48. Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§ 49. Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz u. und von den

der Strafe Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communication mit den Königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§ 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fähig geöffnet sind.

§ 51. Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königl. Forst-Direktion nachfolgendes ausführlich zu berichten:

a) Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.

b) Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.

c) Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Platzes gebraucht, und was derselben an Nahrungsmitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kostens-Confignation, wozu auch die Begehungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.

d) Ob die Forst- und Waldofficianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäft gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.

e) Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.

f) Was von dem auf dem Brand-Platz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt

werden könne, und zu welchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§. 52. Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der Königl. Oberbehörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des, durch die Löschanstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruiert, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersatz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brandunglück betroffen hat, nach dem Verhältnis ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgedehntere, und außerordentliche Concurrnz zu denselben fordern sollten.

§ 53. Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.

Sämmtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-Spital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Regerichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämmtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden.

III. Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8. Septbr. 1879.

Art. 30. Mit Geldstrafe bis zu sechzig

Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,

2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszuschließen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

4) wer bei einem Waldbrande der Anforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde, Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,

2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,

3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldstüben oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den/8. October 1884

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Ackerverpachtung!

Aus der Pflanzschaft der Friederike Waibel habe ich 8,80 Ar Acker am Schmidener Weg, in die Brach kommend, zu verpachten.

Liebhaber wollen sich bei mir einfinden. G. Balz.

Waiblingen.

Eine doppelbödige

Traubenraspel

und eine einfache Traubenraspel, beide nicht viel gebraucht, hat zu verkaufen Rud. Aber, Baumschulbesitzer.

Gutes Mostobst,

feinere Sorten

gebrochenes Obst

ist zu haben bei

J. Bloß, senior, Flaschner.

Lehrer-Gesangverein.

S a m s t a g den 11. Oktober, nachmittags 2 Uhr.

Choral 115. Weeber 52.

Elßäfer.



Waiblingen.

Zu vermieten

1 heizbares Zimmer und Kammer, ferner 2 Zimmer sammt allem erforderlichen Platz.

Carl Möbs.

W ü r t t e m b e r g.

Stuttgart, 6. Okt. Der Prozeß Dötting wurde heute Vormittag durch die Vernehmung der Sachverständigen beendet, welcher die Plaidoyers folgten. Die Geschworenen erkannten auf Nichtschuldig, worauf die sofortige Freilassung des Angeklagten erfolgte.

Stuttgart, 4. Okt. Der bisherige Reichstagsabgeordnete für Stuttgart, Sigurd Schott (Volkspartei), hat die Kandidatur für die bevorstehende Wahl wiederum angenommen.

* Hegnach, 7. Okt. Gestern ereignete sich hier ein Fall, welcher wieder Zeugniß gibt, welsch verderbliche Folgen das Branntweintrinken mit sich bringt. Ein von Branntwein betrunkenes Handwerksbursche stürzte sich absichtlich in den dort, mitten im Ort befindlichen mit Wasser angefüllten Weiher und wäre sicher ertrunken, hätte ihn nicht der dortige Polizeidiener herausgezogen, Doch der Gerettete wußte dagegen keinen Dank, indem derselbe einen zweiten Versuch machte, sich in das Wasser hineinzustürzen,

woran ihn aber Einsender dieses noch rechtzeitig zurückhielt, denselben am Arm erfaßte, aufrichtete, worauf der Lebensmüde von der Polizei in den dortigen Orts-Arrest abgeführt wurde, wo er hoffentlich nüchtern geworden und keinen dritten Versuch, sich zu ertrinken, machen wird.

Crailsheim, 3. Okt. In der letzten Nacht wurde die hiesige Feuerwehr gerufen. In Jagstheim war ein großer Brand ausgebrochen, durch den 2 Wohngebäude, darunter die in der Nähe des Bahnhofes gelegene Wirtschaft, und 2 Scheunen vollständig zerstört wurden. Es wird Brandstiftung vermutet.

Murrhardt, 2. Okt. Gestern Abend verunglückte ein 12jähriges Mädchen dadurch, daß es sich bei einem vorüberfahrenden Fuhrwerk hinten aufsetzen wollte, dabei aber einen Fuß ins Rad brachte und infolge dessen einen schwerfällbaren Knochenbruch erlitt. Die Verunglückte ist die Tochter einer unbemittelten Wittwe, die als Näherin gerade in Sulzbach beschäftigt war und dort von dem Unglück benachrichtigt wurde.